

Allgemeine Mietbedingungen

Von SAUBERHAFT Alexander Vystoupil, Häbergasse 44, 2320 Schwechat-Rannersdorf (Stand März 2025)

1) Geltung

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters akzeptieren wir nicht, es sei denn wir hätten der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Neben dieser Vereinbarung bestehen keine sonstigen Absprachen. Jede zusätzliche Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mit der Unterschrift des Mietvertrages stimmt der Mieter diesen Mietbedingungen zu. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Firmensitz des Vermieters, Bezirksgericht Schwechat, vereinbart.

2) Mietgegenstand und Erfüllungsort

Mietgegenstand sind das Trockendampfreinigungsgerät bzw. andere Mietgegenstände mit Zubehör. Der Vermieter garantiert, dass der zur Verfügung gestellte Mietgegenstand sich in einem ordentlichen und brauchbaren Zustand befindet. Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Bereitstellungsart.

3) Zustandekommen des Vertrages

Ihre Bestellung persönlich, via Internet oder per Telefon stellt ein Angebot an uns zum Abschluss eines Mietvertrages dar. Nach Eingang ihrer Bestellung erhalten Sie von uns eine diesbezügliche Bestätigungsmeldung mittels E-Mail an die von Ihnen bekannt gegebene Mail-Adresse, in der die Einzelheiten ihrer Bestellung aufgeführt sind. Bei Übergabe der Maschinen kommt durch Ihre Unterschrift der Vertrag zustande.

4) Preise

1. Sofern unsere Vergütung nicht fest vereinbart ist, sind unsere am Bereitstellungstag gemäß aktueller Preisliste gültigen Preise maßgebend.
2. Die Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für Transport, Versicherung, Einschulung, Betriebsstoffen und Reinigung und zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
3. Die Berechnung der Miete beginnt am Tag der Bereitstellung oder Auslieferung und endet am vereinbarten Rückgabetag, jeweils einschließlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter die Mietsache früher zurückgibt.
4. Die vereinbarte Tagesmiete gilt für den Einsatz im Einschichtbetrieb bis zu einer Betriebsdauer von 8 Stunden täglich, unter Zugrundelegung einer 5- Tage- Woche und durchschnittlich 20 Arbeitstagen pro Monat.
5. Der tatsächliche Einsatz wird bei Rückgabe der Mietsache ermittelt. Dies erfolgt durch Ermittlung des entsprechenden Zählerstandes der jeweiligen Maschine. Sollte kein solches Zählwerk vorhanden sein, verpflichtet sich der Mieter, über die tatsächlichen Einsatzzeiten Buch zu führen. Die Auflistung ist uns bei Rückgabe der Mietsache zur Berechnung der jeweiligen Einsatzzeiten auszuhändigen. Die Einsatzzeiten sind minutengenau und entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten aufzuführen.
6. Überschreitungen der Mietzeit werden
 - a) bei einer Überschreitung um bis zu 8 Stunden pro Arbeitstag mit 12,5% der vereinbarten Tagesmiete pro angefangene Stunde berechnet.
 - b) bei einer Überschreitung um mehr als 8 Stunden pro Arbeitstag mit 25% der vereinbarten Tagesmiete pro angefangene Stunde berechnet.
7. Eine Rückerstattung der Miete aufgrund Unterschreitung der vereinbarten Betriebsdauer gemäß Ziffer 4) 4. ist ausgeschlossen.

5) Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Bezahlung erfolgt entsprechend der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung nach Rechnungsstellung per Banküberweisung.
2. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.
3. Kommt der Mieter in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen bezüglich Verzugszinsen. Wir behalten uns insoweit auch die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vor.
4. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.

6) Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag, unabhängig von der tatsächlichen Abholung durch den Mieter. Im Falle der Nicht-Abholung durch den Mieter sind wir berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters einzulagern und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, den Mietvertrag zu kündigen. Ziffer 7) 1. bleibt hiervon unberührt.
2. Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, selbst wenn der Mieter die Mietsache vorher zurückgibt.
3. Eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit erfolgt nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Eine Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung führt nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Der Mieter ist in diesen Fällen zur unverzüglichen Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Wir sind zu diesem Zwecke berechtigt, die Mietsache abzuholen und den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Mietsache zu betreten. Zudem schuldet der Mieter für jeden Tag, den er die Mietsache nicht zurückgibt, Entschädigung in Höhe der vereinbarten Tagesmiete; eine ggf. aufgrund längerer Mietdauer reduzierte Miete findet in diesen Fällen keine Anwendung.

7) Übergabe, Verzug, Zurückbehaltung

1. Wir sind berechtigt, dem Mieter anstatt des bestätigten Gerätes ein funktional gleichwertiges Mietgerät zu überlassen, das den Anforderungen des Mieters auf gleiche Weise gerecht wird, sofern ihm dies zumutbar ist.
2. Die Mietsache wird von uns in unbeschädigtem, gereinigtem und betriebsfähigem und ggf. vollgetanktem Zustand übergeben. Mit der Entgegennahme der Mietsache bestätigt der Mieter den ordnungsgemäßen Zustand derselben.
3. Verspätet sich unsere Leistung, so geraten wir dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umständen beruht, die wir bei billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnten und durch zumutbare Maßnahmen nicht überwinden können.
4. Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Mieter seine Verpflichtungen gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.
5. Ist der Vertrag für den Mieter ein Unternehmergeschäft, so darf er den Mietgegenstand nur zurückbehalten, sofern wir unsere Pflichten aus dem Vertrag grob schuldhaft verletzen oder unsere Leistung grob mangelhaft ist.

8) Gefahrtragung, Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit unserer Bereitstellung zur Abholung oder zur Versendung/Lieferung auf den Mieter über; dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten übernehmen.
2. Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte oder Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Mietsache in dem Zeitpunkt auf den Mieter über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

9) Verschleißteile

Die Mietsache wird einschließlich eines Satzes der in der aktuellen Produktbeschreibung vorgesehenen Standardverschleißteile und -zubehör geliefert. Sämtliche Verschleißteile, insbesondere die verwendeten Bürsten befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand. Sollten diese bei Rückgabe nicht mehr weiter verwendbar sein, ist der Mieter zum Kostenersatz in Höhe des Neuwerts verpflichtet

10) Transportschäden

Der Mieter hat beim Transport entstandene Beschädigungen der Mietsache sowie deren Verlust unverzüglich anzuzeigen und die Sendung zur alsbaldigen Besichtigung unverändert liegen zu lassen.

11) Pflichten und Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat während der Mietzeit auftretende Mängel und Beschädigungen an der Mietsache unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Sollte dadurch Gefahr für Personen eintreten, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich zu verständigen. Diejenigen Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache aufheben oder einschränken, werden von uns innerhalb angemessener Frist beseitigt. Zur Selbstvornahme ist der Mieter nicht berechtigt. Der Ersatz von Aufwendungen des Mieters auf die Mietsache ist ausgeschlossen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache ordnungsgemäß und in verkehrüblicher Weise zu nutzen, vor Überbelastung zu schützen, fach- und sachgerecht zu warten, insbesondere

- Füllstände regelmäßig zu kontrollieren und Mindestfüllmengen einzuhalten, sowie die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme sorgfältig zu lesen.
3. Einzelne Maschinen erfordern die Durchführung regelmäßiger Inspektionen bei Erreichen eines bestimmten Zählerstandes. Der jeweilige Zählerstand wird im Einzelvertrag ausgewiesen. Die Inspektion wird von uns durchgeführt. Das Erreichen des im Einzelvertrag angegebenen Zählerstandes ist uns rechtzeitig anzuzeigen.
 4. Jede Gebrauchsüberlassung der Mietsache an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, sowie der Einsatz der Mietsache im Ausland sind unzulässig.
 5. Die Mietsache ist durch den Mieter nach Gebrauch an einem sicheren Ort zu verwahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
 6. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache in unbeschädigtem, gereinigtem und betriebsfähigem Zustand zurückzugeben. Veränderungen des Erscheinungsbildes, insbesondere durch das Bekleben der Mietsache oder das Anbringen von Gegenständen an der Mietsache gelten als Beschädigungen der Mietsache. Notwendige Reparaturleistungen oder Reinigungsarbeiten aufgrund über das normale Maß hinausgehender Verschmutzungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Leistung gemäß aktueller Preisliste gültigen Preise.
 7. Der Mieter hat sämtliche von den Behörden auferlegte Schutzmaßnahmen zu erfüllen und überhaupt alle Maßnahmen zu treffen, die für den Schutz des Mietgegenstandes sowie von Personen erforderlich sind.
 8. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und den Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen und hat zu diesbezüglichen Absicherung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
 9. Die Haftung des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 10. Der Mieter stimmt zu, über neue Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Einladungen des Unternehmens per E-Mail, Fax, Post oder Telefon informiert zu werden, sowie dass seine persönlichen Daten elektronisch verarbeitet werden können. Nähere Informationen dazu können aus der Datenschutzerklärung unter <https://www.sauberhaft.at/datenschutz> entnommen werden.
 11. Dem Vermieter steht das Recht zu Foto- oder Videoaufnahmen der vermieteten Mietgegenstände am Betriebsort zu Marketingzwecken aufzunehmen und in jeglicher Form zu verarbeiten bzw. zu nutzen.

12) Gewährleistung, Haftung, Verjährung

1. Wir haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Macht der Mieter einen Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels der Mietsache geltend, so haften wir diesem nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung nachweisbar ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Ansonsten haften wir nur für grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung unserer Pflichten. Dies gilt insbesondere auch für Auskünfte, Beratungen sowie für unerlaubte Handlungen in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags. Unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter haften dem Kunden für in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags begangene unerlaubte Handlungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13) Recht zur außerordentlichen Kündigung

Wir sind zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei

- a) Verstoß des Mieters gegen wesentliche Vertragspflichten oder wiederholten Verstößen gegen nicht wesentliche Vertragspflichten die trotz schriftlicher Abmahnung nicht binnen angemessener Frist abgestellt werden
- b) einer negativen Bonitätsauskunft eines Gläubigerschutzverbands
- c) Verzug des Mieters mit der Zahlung einer fälligen Rechnung von mehr als 10 Tagen.